

99014002035001

Urkunden Beglaubigung durch Apostille

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000003556/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Urkunden Beglaubigung durch Apostille
Leistungsbezeichnung II	Dokumente und Urkunden des Amtsgerichts für das Ausland beglaubigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Urkunden des Amtsgerichts, Entgegennahme notarieller Urkunden, Legalisation auf Amtsgerichtsurkunden, Apostille auf Urkunden, Beglaubigung, Siegel, Beglaubigung Erbschein, Beglaubigung Handelsregisterauszug, Beglaubigung Scheidungsurteile, Einwohnerwesen, Apostillen und Legalisation Amtsgericht, Kopie, Unterschriftsbeglaubigung, Scheidungsurteil, Scheidungsurkunde
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Präsidialabteilung (AG)
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html • Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haa/BJNR287200997.html • § 13 Konsulargesetz (KonsG) https://www.gesetze-im-internet.de/konsg/_13.html • Nr. 1310 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm
Teaser	Wenn Sie Dokumente und Urkunden des Amtsgerichts und der Hamburger Stadteilgerichte für das Ausland beglaubigen lassen möchten, müssen Sie sich an das Amtsgericht Hamburg wenden.
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie Dokumente und Urkunden des Amtsgerichts und der Hamburger Stadteilgerichte für das Ausland beglaubigen lassen möchten, müssen Sie sich an das Amtsgericht Hamburg wenden. Das Amtsgericht Hamburg ist nur berechtigt, eigene Urkunden und Dokumente mit einer kostenpflichtigen Vorbeglaubigung (zur späteren Legalisation) oder

Modul

Sachverhalt

Apostille zu versehen. Beglaubigt wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der/die Unterzeichnende gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist. Die Bestätigung der Echtheit dieses Dokumentes erfolgt je nach Verwendungsland durch eine Beglaubigung mit anschließender Legalisation oder eine Apostille.

- Für Länder, die dem Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, ist eine Apostille erforderlich. Welche Länder dies im Einzelnen sind, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes, siehe Link Urkunden, die für andere (nicht beigetretene) Länder bestimmt sind, erhalten eine Legalisation (Beglaubigung).

Anschließend erfolgt die Legalisation durch einen Konsularbeamten bei der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde benötigt wird. Die Legalisation ist eine Bestätigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde durch den Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll (Legalisationen werden vom Amtsgericht Hamburg auch für die Länder erteilt, die nicht dem Haager Abkommen beigetragen sind). Die Apostille ist ebenfalls eine Bestätigung der Echtheit einer Urkunde, die jedoch anders als bei der Legalisation von einer Behörde des Staates erteilt wird, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

Erforderliche Unterlagen

- Die Urkunde(n), die mit einer Beglaubigung oder Apostille versehen werden sollen
- Originalurkunde
- Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung)
- gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für die Vertretenden

Voraussetzungen

Ihre Urkunde beziehungsweise Ihr Dokument wurde vom Hamburger Amtsgericht beziehungsweise von einem Hamburger Stadtteilgericht ausgestellt.

Kosten

Für Bescheinigungen von amtlichen Unterschriften auf Urkunden der hamburgischen Amtsgerichte, wie zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Scheidungsurteile

Modul	Sachverhalt
	<p>und Erbscheine, wird pro Urkunde eine Festgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.</p>
Verfahrensablauf	<p>Apostillen / Legalisationen können Sie durch einen Antrag schriftlich beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuerst füllen Sie einen formlosen Antrag aus • Sie reichen den Antrag mit dem entsprechenden Dokument im Original beim Amtsgericht Hamburg ein und geben an, für welches Land die Apostille beziehungsweise Vorbeglaubigung benötigt wird. Rücksendeanschrift und ggfls. Telefonnummer sind für eventuelle Rückfragen erforderlich. • Das Amtsgericht Hamburg prüft den Antrag und die erforderlichen Unterlagen und entscheidet, ob die Beglaubigung ausgestellt werden kann • Wird der Antrag positiv beschieden, entstehen Ihnen Kosten für die Ausstellung der Beglaubigung • Sie erhalten im Anschluss eine Rechnung. Die Kosten für die Ausstellung der Beglaubigung richten sich nach der Kostenverordnung
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Werktage. Bei persönlichem Erscheinen ist eine sofortige Mitnahme möglich.</p>
Frist	<p>Keine</p>
weiterführende Informationen	<p> https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://www.hamburg.de/service/info/11252052/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11252052/ https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo </p>
Hinweise	<p>Urkunden der hamburgischen Notare erhalten eine Legalisation beziehungsweise Apostille beim Landgericht Hamburg.</p>
Rechtsbehelf	<p>Keine</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Beglaubigung von Dokumenten und Urkunden des

Modul

Sachverhalt

Amtsgerichts für das Ausland

- Beglaubigt wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist.
- Das Amtsgericht Hamburg ist nur berechtigt, eigene Urkunden und Dokumente mit einer kostenpflichtigen Vorbeglaubigung (zur späteren Legalisation) oder Apostille zu versehen.
- zuständig: Amtsgericht Hamburg

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Amtsgericht Hamburg

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)